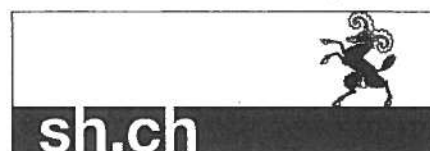


Kanton Schaffhausen
Regierungsrat



Beschluss vom 24. November 2015

Protokoll-Nr. 39/628

Gemeinde Wilchingen; Genehmigung von Vereinbarungen mit Entschädigung für Waldreservate

I.

Zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität werden im Wald gezielt Flächen als Waldreservate ausgeschieden. Im Rahmen der Vereinbarung 2012 - 2015 mit dem Bund für den Programmbereich Biodiversität im Wald wurde als Ziel die Schaffung von Waldservaten im Umfang von 90 Hektaren vereinbart. Bei den Reservaten handelt es sich um Sonderwaldreservate.

Sonderwaldreservate dienen dem Artenschutz. Für wärme- und lichtbedürftige Tier- und Pflanzenarten sind insbesondere lichte Wälder und eichenreiche Laubmischwälder von grosser Bedeutung. Solche Lebensräume sind heute selten. In Sonderwaldreservaten werden gezielt ausgewählte Flächen in einen für seltene Arten günstigen Zustand bezüglich Wärme und Licht gebracht. Die Erhaltung solcher Lebensraumbedingungen setzt voraus, dass periodisch Pflegeeingriffe ausgeführt werden. Von solchen Massnahmen profitieren insbesondere Reptilien, Amphibien, Insekten, Orchideen und Felsenpflanzen.

Für die Sicherstellung des Waldreservates wird eine Vereinbarung zwischen dem Waldeigentümer und dem Kanton Schaffhausen abgeschlossen. Die Vertragsdauer beträgt für Sonderwaldreservate 50 Jahre. Die gesamte Entschädigung von Kanton und Bund beträgt für Sonderwaldreservate Fr. [] pro Hektar und Vertragsjahr sowie ein Sockelbeitrag von Fr. [] bei Waldreservaten grösser als 40 Hektar. Der Bund zahlt eine Entschädigung von Fr. [] pro Hektar und Vertragsjahr, insgesamt jedoch maximal Fr. [] für drei Waldreservate und vier Altholzinseln (Anteil Fr. [], nicht Gegenstand dieses RRB). Der Kanton bezahlt den Restbetrag.

II.

Im Gemeindewald Wilchingen sollen zwei Sonderwaldreservate ausgeschieden werden. Eines im Gebiet «Steimüri, Badstieghau, Lachenau, Radeggerhalde» mit einer Fläche von 55.919 Hektaren, ein zweites im Gebiet «im Steibruch, im obere Hilbihau» mit einer Fläche von 8.778 Hektaren. Die Waldreservate mit einer Fläche von insgesamt 64.697 Hektaren werden wie folgt entschädigt:

«Steimüri, Badstieghau, Lachenhau, Radeggerhalde» (Fläche 55.919 ha)

- Kantonsbeitrag Fr. [REDACTED] (Konto 2341.362.1000)
- Bundesbeitrag Fr. [REDACTED] (Konto 2341.372.0000)

«im Steibruch, im obere Hilbihau» (Fläche 8.778 ha)

- Kantonsbeitrag Fr. [REDACTED] (Konto 2341.362.1000)
- Bundesbeitrag Fr. [REDACTED] (Konto 2341.372.0000)

Für dieses Waldreservat steht aufgrund des vereinbarten Kostendaches mit dem Bund von Fr. [REDACTED] noch ein Bundesbetrag von Fr. [REDACTED] (statt Fr. [REDACTED]) zur Verfügung.

Für Bundes- und Kantonsbeitrag bestehen Verpflichtungskredite im Rahmen der Programmvereinbarungen 2012-2015 im Bereich Biodiversität im Wald.

III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Vereinbarungen zwischen dem Kanton Schaffhausen und der Einwohnergemeinde Wilchingen über die zwei Sonderwaldreservate «Steimüri, Badstieghau, Lachenhau, Radeggerhalde» und «im Steibruch, im obere Hilbihau» werden genehmigt.
2. Kantonsforstmeister Bruno Schmid wird ermächtigt, die Vereinbarungen zu unterzeichnen.
3. An die Waldreservate wird als Entschädigung ein Kantonsbeitrag von Fr. [REDACTED] (Konto 2341.362.1000) und ein Bundesbeitrag von Fr. [REDACTED] (Konto 2341.372.0000) ausgerichtet, Rechnungsjahr 2015.
4. Mitteilung an:
 - Baudepartement (franziska.hug@ktsh.ch)
 - Kantonsforstamt (bruno.schmid@ktsh.ch)
 - Finanzverwaltung (anita.kohler@ktsh.ch)
 - Finanzkontrolle (gianni.vavassori@ktsh.ch)

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bigger

Vereinbarung

zwischen

dem Kanton Schaffhausen,
nachfolgend Kanton genannt,
vertreten durch das Kantonsforstamt

und der Einwohnergemeinde Wilchingen,
nachfolgend Gemeinde genannt,
vertreten durch den Gemeinderat

betreffend
"im Steibruch, im obere Hilbihau"

1. Gesetzliche Grundlagen

Art. 20 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991
Art. 27 des Waldgesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. Februar 1997

2. Zweck

Sonderwaldreservate dienen dem Artenschutz.

Für wärme- und lichtbedürftige Tier- und Pflanzenarten sind insbesondere lichte Wälder und eichenreiche Laubmischwälder von grosser Bedeutung. Solche Lebensräume sind heute selten.

In Sonderwaldreservaten werden gezielt ausgewählte Flächen in einen für seltene Arten günstigen Zustand bezüglich Wärme und Licht gebracht. Die Erhaltung solcher Lebensraumbedingungen setzt voraus, dass periodisch Pflegeeingriffe ausgeführt werden. Von solchen Massnahmen profitieren insbesondere Reptilien, Amphibien, Insekten, Orchideen und Felsenpflanzen.

3. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist das 8.778 Hektaren umfassende Waldgebiet "im Steibruch, im obere Hilbihau" gemäss Plan (Anhang 1).

Der Plan ist ein integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

4. Vereinbarungsbeginn, Vereinbarungsdauer und Kündigung

Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Vereinbarung dauert bis 31. Dezember 2065 (Dauer 50 Jahre)

Die Vereinbarung kann von beiden Parteien erstmals, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, auf den 31. Dezember 2065 gekündigt werden.

Erfolgt vor Ablauf der Kündigungsfrist keine Kündigung, sind die Parteien angehalten, eine neue Vereinbarung abzuschliessen.



5. Entschädigung für das Sonderwaldreservat

Für das Sonderwaldreservat erhält die Gemeinde eine einmalige, pauschale Entschädigung von Fr. [] pro Hektar Wald und Vertragsjahr.

Die Entschädigung für das Sonderwaldreservat "im Steibruch, im obere Hilbihau" beträgt Fr. [].

Die Entschädigung wird der Gemeinde im Januar 2016 ausgerichtet.

6. Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde führt im Auftrag des Kantons die zur Erfüllung der Schutzziele erforderlichen Massnahmen aus. Sie verzichtet auf Eingriffe, die den Schutzziele widersprechen, wie z.B. die Erstellung von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen

Die Gemeinde meldet dem Kantonsforstamt grössere Schadenereignisse im Sonderwaldreservat.

7. Aufgaben des Kantons

Der Kanton legt nach Anhörung der Gemeinde die Schutzziele (Anhang 2) fest. Die Schutzziele sind ein integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Der Kanton richtet der Gemeinde eine einmalige Entschädigung gemäss Ziffer 5 aus. Die ausgeführten periodischen Massnahmen entschädigt der Kanton gemäss Ziffer 8.

Der Kanton sorgt für Besucher vor Ort für eine Information über das Sonderwaldreservat.

8. Entschädigung für ausgeführte Massnahmen

An die Aufwendungen der im Auftrag des Kantons ausgeführten Massnahmen werden die beitragsberechtigten Kosten entschädigt. Die Höhe der beitragsberechtigten Kosten wird jeweils für eine Periode von 4 Jahren durch das Kantonsforstamt festgelegt.

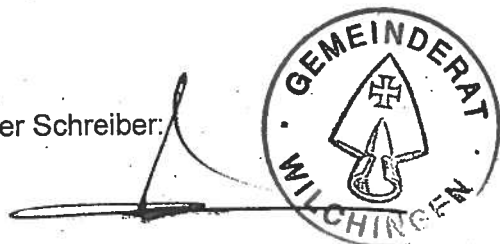
9. Einschränkungen

Die Vereinbarung enthält neben den Auflagen gemäss Ziffer 6 keine weiteren Einschränkungen. So werden insbesondere das freie Betretungsrecht des Waldes und die Jagd nicht eingeschränkt.

Namens des Gemeinderates
Wilchingen

Der Präsident:

Der Schreiber:



Wilchingen, den 27.10.2015

Namens des Kantons Schaffhausen
(RRB Nr. [] vom 12. 2015)

Der Kantonsforstmeister:

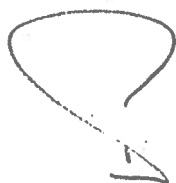
Schaffhausen, den 1. Dezember 2015

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt.

Je eine original unterzeichnete Ausfertigung erhalten die Gemeinde und das Kantonsforstamt.

Beilagen:

- Anhang 1, Plan 1 : 5'000
- Anhang 2, Schutzziele



Vereinbarung betreffend Sonderwaldreservat "im Steinbruch, im obere Hilbihau"

Anhang 2 Schutzziele

Zweck

Sonderwaldreservate dienen dem Artenschutz.

Für wärme- und lichtbedürftige Tier- und Pflanzenarten sind insbesondere lichte Wälder, eichenreiche Laubmischwälder sowie Blockschutthalden, Steinbrüche und gut besonnte Felsen von grosser Bedeutung. Solche Lebensräume sind heute selten.

In Sonderwaldreservaten werden gezielt ausgewählte Flächen in einen für seltene Arten günstigen Zustand bezüglich Wärme und Licht gebracht. Die Erhaltung solcher Lebensraumbedingungen setzt voraus, dass periodisch Pflegeeingriffe ausgeführt werden. Von solchen Massnahmen profitieren insbesondere Reptilien, Amphibien, Insekten, Orchideen und Felsenpflanzen.

Angaben zum Sonderwaldreservat

Fläche: 8.778 ha

Beschreibung

Östlich des Steinbruchs: Flaumeichen; Unterhalb des Steinbruchs: Föhrenwald-Gesellschaft (Föhre, Eichen, Mehlbeere, Felsenkirsche, Sträucher). Übrige Fläche: Buchenbestände mit Eiche, Linde, Esche, Föhre, Fichte

Alter: 100 - 150 Jahre.

Die Waldbestände, Blockschutthalden, Steinbruch sind Lebensraum verschiedener seltener wärmeliebender Tier- und Pflanzenarten (Reptilien, seltene Schmetterlinge, Orchideen, Felsenkirsche).

Schutzziele

- Erhaltung des Steinbruchs und der Blockschutthalden
- Förderung von Mauereidechse, Schlingnatter und anderer Reptilien
- Förderung der seltenen Flora

Massnahmen

- Durch Pflegeeingriffe das Einwachsen des Steinbruchs und der Blockschutthalden verhindern
- durch massvolle Eingriffe die seltenen wärmeliebenden Tier- und Pflanzenarten fördern

